

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 68 Nr. 22

533

31. Oktober 2019

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2019</i>	533	<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Möhringen-Sonnenberg-Fasanenhof</i>	534
<i>Kirchliche Verordnung über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen</i>	533	<i>Dienstschriften</i>	536

Pflichtopfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2019

Erlass des Oberkirchenrats
vom 17. September 2019
AZ 52.13-2 Nr. 77.34-18-06-03-V01

Der Kollektenplan 2019 sieht für die Gottesdienste am Christfest (25. Dezember 2019) ein Pflichtopfer für „Brot für die Welt“ vor. Der Landesbischof schreibt:

In Bethlehem wird Gott Mensch. Er weiß, was Menschen zum Leben brauchen und er kennt die, denen das tägliche Brot fehlt. Auch heute ist Hunger bittere Lebensrealität für über 600 Millionen Menschen.

Mit seinen Partnerorganisationen unterstützt Brot für die Welt Menschen in ihrem Kampf gegen Hunger. In Peru erhalten zum Beispiel kleinbäuerliche Familien über Saatgutbanken Bananensetzlinge und können so mit eigenen Kräften ihre Familien ernähren und ihre Existenz sichern.

Mit Ihrer Gabe für Brot für die Welt helfen Sie mit, dass die Weihnachtsbotschaft heute erfahrbar wird und Menschen satt werden an Leib und Seele und Gerechtigkeit wachsen kann in der Welt.

„Ich bin das Brot des Lebens“, sagt Jesus, „wer zu mir kommt, den wird nicht hungern und wer an mich glaubt, den wird nie mehr dürsten.“ (Joh 6.35)

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre Gaben!

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliche Verordnung über die Einrichtung von Kirchlichen Verwaltungsstellen

vom 20. September 2019 AZ 71.00 Nr. 78.10-10-V15

Aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über Kirchliche Verwaltungsstellen vom 9. November 1955 (Abl. 36 S. 425), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 323), wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 des Kirchenverfassungsgesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Auflösung und Neuordnung

(1) Die Kirchlichen Verwaltungsstellen Mühlacker und Tuttlingen werden aufgelöst.

(2) Der bisher zum Dienstbereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Mühlacker gehörenden Evangelischen Kirchenbezirke Vaihingen an der Enz und Mühlacker werden der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg und der bisher zum Dienstbereich der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tuttlingen gehörende Evangelische Kirchenbezirk Tuttlingen wird der Kirchlichen Verwaltungsstelle Balingen zugeordnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Werner

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Möhringen-Sonnenberg-Fasanenhof

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 4. September 2019
GZ Stuttgart-Möhringen 45.01-207-V03

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Möhringen-Sonnenberg-Fasanenhof, letztmals veröffentlicht im Amtsblatt 66 Seite 260 ff., ist geändert worden. Die geänderte Fassung der Kirchenrechtlichen Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 4. September 2019 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

W e r n e r

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof

Für den Betrieb der Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof, Filderbahnstraße 9, 70567 Stuttgart, in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof, arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes unter Beitritt des Diakonievereins Möhringen-Sonnenberg-Fasanenhof e.V.¹ zusammen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof
2. Evangelische Kirchengemeinde Sonnenberg

Präambel

Seit 16.6.1977 wird von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Möhringen mit Förderung durch den Evangelischen Krankenpflegeverein Stuttgart-Sonnenberg e.V. die Diakoniestation Möhringen-Sonnenberg im Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen betrieben. Sie wird seit dem 1. Juli 1978 geführt unter Einschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Fasanenhof mit dem Namen

Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof.

¹ Im Folgenden als Diakonieverein bezeichnet

Zur finanziellen Unterstützung haben sich seinerzeit die Evangelische Kirchengemeinde Fasanenhof, der Evangelische Krankenpflegeverein Stuttgart-Sonnenberg e.V. und der Evangelische Krankenpflegeverein Stuttgart-Möhringen e.V. vertraglich verpflichtet.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakoniestation nehmen die Evangelischen Kirchengemeinden Christi Auftrag zu Verkündigung und diakonischem Handeln wahr.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen und hauswirtschaftlichen Dienst an den Einwohnern des Dienstleistungsbereiches der Diakoniestation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation betreffen.

§ 1

Trägerschaft und Dienstleistungsbereich

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung im Bereich der
 - a) Evangelischen Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof
 - b) Evangelischen Kirchengemeinde Sonnenberg
 die Diakoniestation Möhringen – Sonnenberg – Fasanenhof.
2. Der Dienstleistungsbereich der Diakoniestation – entsprechend den Absprachen im Kirchenkreis Stuttgart – umfasst unter Berücksichtigung der Abgrenzung der Evangelischen Kirchengemeinde Sonnenberg den Stadtbezirk Stuttgart-Möhringen.
3. Die Diakoniestation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Dienstleistungsbereich ambulante pflegerische Dienste und hauswirtschaftliche Versorgung im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten.

2. Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.
3. Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Dienstleistungsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuss

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Diesem gehören an:
 - drei Vertreter/innen der Evangelischen Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof
 - ein/e Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Sonnenberg
 - zwei Vertreter/innen des Diakonievereins
 mit beratender Stimme:
 - der/die Geschäftsführer/in der Diakoniestation
2. Zu den Sitzungen können eingeladen werden:
 - Die Pflegedienstleitung
 - Die Einsatzleitung
 - ein/e Vertreterin des Stadtbezirks Möhringen (Bezirksvorsteher/in)
3. Die Vertreter/innen der betreffenden Kirchengemeinde werden von den jeweiligen Kirchengemeinderäten bestimmt. Die Vertreter/innen des Diakonievereins werden vom Kirchengemeinderat der Trägerin auf Vorschlag des Diakonievereins unter Berücksichtigung des § 56 KGO gewählt.²
4. Der Diakoniestationsausschuss wählt für die Dauer einer Amtsperiode des Kirchengemeinderates eine/n Vertreter/in des Trägers als Vorsitzende/n, sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
5. Der Diakoniestationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1. Er legt die Grundsätze und Ziele für die Arbeit der Diakoniestation fest.
- 5.2. Er ist an der Einstellung des Geschäftsführers, der zugleich Kirchenpfleger der Kirchengemeinde Stuttgart-Möhringen ist, angemessen zu beteiligen und zu hören.

5.3. Er ist Aufsichtsorgan über die gesamte Arbeit der Diakoniestation.

5.4. Er beschließt über die Anstellung und die Entlassung der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung.

5.5. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer aus. Die Dienstaufsicht über die Pflegedienstleitung obliegt dem Geschäftsführer. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5.6. Er berät den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluss sowie die Entlastung und macht entsprechende Vorschläge an den Kirchengemeinderat der Trägerin.

5.7. Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

6. Als beschließender Ausschuss der Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof ist der Diakoniestationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

§ 4

Geschäftsführung

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation wird entspr. § 3.5.2 eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer (Geschäftsführung), der/die gleichzeitig Kirchenpfleger/in der Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof ist, bestellt.
2. Die Geschäftsführung führt selbstständig und verantwortlich die Geschäfte der Diakoniestation nach der Geschäftsordnung. Sie ist für eine ordentliche und wirtschaftliche Durchführung der Aufgaben der Diakoniestation verantwortlich. Sie hat insofern Bewirtschaftungs- und Anweisungsbefugnis. Sie erstellt den Wirtschaftsplan.
3. Der Geschäftsführung obliegt die Anstellung und die Entlassung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Das Mitarbeitervertretungsgesetz ist dabei zu beachten. Die Geschäftsführung vertritt die Diakoniestation gerichtlich und außergerichtlich.
4. Über die getroffenen Entscheidungen wird der Diakoniestationsausschuss zeitnah informiert.
5. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung näher geregelt.

² Die Amtsperiode entspricht der Amtszeit des gewählten Kirchengemeinderats.

§ 5

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung

1. Für die fachliche Leitung der Diakoniestation im Bereich der Kranken- und Altenpflege wird, entsprechend § 3.5.4, eine Pflegedienstleitung bestellt. Sie trägt insoweit die fachliche Verantwortung.
2. Für den Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Familienpflege wird, entsprechend § 3.5.4, eine Einsatzleitung bestellt. Sie trägt insoweit die fachliche Verantwortung.
3. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Finanzierung und Abrechnung

1. Die Aufwendungen und Erträge der Diakoniestation werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt und in einer getrennten Buchführung erfasst. Die Grundsätze der Pflegebuchführungsverordnung sind zu beachten. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:
 - Gebühren und Entgelte
 - Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung oder die Vereinbarung über den Abmangel einem Vertragspartner zugeordnet sind.
3. Der danach verbleibende Abmangel wird, soweit möglich, zur Hälfte den gebildeten Rücklagen der Diakoniestation entnommen und zur anderen Hälfte von den Vertragspartnern getragen.
4. Die prozentuale Aufteilung³ des von den Vertragspartnern zu tragenden Abmangels wird zwischen den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt und regelmäßig überprüft. Er richtet sich nach folgenden Kriterien: Betreuungsfälle im Einzugsgebiet, Gemeindeglieder der jeweiligen Kirchengemeinde. Kommt für eine Änderung keine Einigung zustande, gilt die bisher gültige Abmangelbeteiligung weiter.
5. Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

³ Abmangelbeteiligung: Kirchengemeinde Möhringen und Fasanenhof: 75% (wird – soweit möglich – vom Diakonieverein getragen); Kirchengemeinde Sonnenberg 25 % (wird – soweit möglich – vom Diakonieverein getragen)

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung ersetzt den am 05. September 2014 genehmigten Diakoniestationsvertrag. Die Vereinbarung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart zum 1. Januar 2019 in Kraft.

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Über eine eventuell notwendige Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat.

Dienstnachrichten

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

[REDACTED]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats. Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden. Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

